



Regelung für die Anlieferung von Abfällen an Kläranlagen gem. Art. 42 L.G. Nr.8 vom 18.06.2002

Für die Anlieferung von flüssigen Abfällen an die Kläranlage durch die Firma

.....
(*Bezeichnung/Rechtssitz*) und dem Betreiber der Anlage eco center AG mit Sitz in Bozen, Rechtes Eisackufer 21/A gilt folgende Vereinbarung:

1. Abfallarten

Es können alle flüssigen Abfälle lt. Art.42 des LG. Nr. 8 vom 18.06.02, Buchstaben a) c) und d)* angeliefert werden. Die Abfälle lt. Buchstaben b), e) und f) werden nur nach Vorlage einer gültigen Genehmigung seitens der Landesumweltagentur angenommen.

* *Kanalräumgut ohne Sand oder Kies*

2. Annahmeformalitäten

Vorausgesetzt dass zur Anlieferung von flüssigen Abfällen nur Firmen berechtigt sind, welche im nationalen Verzeichnis der Abfallbewirtschaftungsunternehmen eingetragen sind, die angelieferten Abfälle aus dem Gebiet der Provinz Bozen stammen und die Anlieferfirma durch entsprechende Versicherung oder Bankgarantie gegen eventuelle Schäden an der Kläranlage abgesichert ist, werden nur Abfälle welche mit korrekt, vollständig und leserlich ausgefüllten Identifikationsformularen begleitet sind, angenommen.

Für die Richtigkeit der Angaben haftet der Lieferant.

3. Mengen

An die Kläranlage kann eine Gesamtmenge von maximal m³ pro Tag angeliefert werden. Die Gesamtmenge errechnet sich aus der Summe der angelieferten Mengen verschiedener Lieferanten.

Reservierungen können nicht berücksichtigt werden.

4. Entleerungsvorgang und Kontrollen

Die Entleerung des Fahrzeuges darf nur nach Freigabe durch das Anlagenpersonal erfolgen. Von jeder Lieferung wird eine Probe gezogen welche versiegelt für die Dauer von 30 Tagen aufbewahrt wird. Das Siegel muss vom Lieferanten gegengezeichnet werden.

Die Proben dienen zur Rückverfolgung eventueller toxischer Einleitungen. Für die Schäden durch Einleitung toxischer Stoffe haftet der Lieferant.

Die Entleerung des Tankfahrzeuges hat so zu erfolgen, dass eventuell vorhandener Sand oder Kies nicht in die Anlage gelangen. Sand u. Kies muss separat entsorgt werden.

Der Lieferant hat die Abladestelle sauber zu hinterlassen.

Die Reinigung der Fahrzeuge sowie das tanken von Brauchwasser ist nicht gestattet.

5. Anlieferzeiten

Die Anlieferung von Abfällen kann an Werktagen (Samstag ausgenommen) erfolgen und zwar von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

6. Unterbrechungen

Auf Grund der Belastungssituation der Anlage, Wartungsarbeiten ,Reparaturen u.a. kann die Anlieferung jederzeit, auch kurzfristig,durch den Betreiber gestoppt werden ohne dass dadurch der Lieferant Anspruch auf Schadenersatz hat.

7. Tarif

Die Tarife für die Behandlung der Abfälle werden jährlich vom Verwaltungsrat der eco center AG festgelegt und sind im Internet www.eco-center.it veröffentlicht.

8. Gültigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist bis auf Widerruf gültig. Der Widerruf kann u. a. erfolgen:

- bei wiederholter Missachtung der angeführten Bestimmungen.
- bei erwiesenen Falschangaben (Abfallart und Menge) über den angelieferten Abfall
- bei Verfall der Autorisierung zum Transport von Abfälle

Datum

Anlieferfirma

Stempel und Unterschrift

Kläranlage